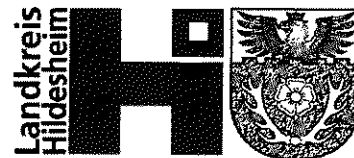


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Februar 2015

Nr. 5

Inhalt

Seite

15.01.2015 -	2. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.05.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	98
15.01.2015 -	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	99
29.01.2015 -	Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	101

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

**2. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden am 15.01.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 25 wird wie folgt geändert:

**§ 25
Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

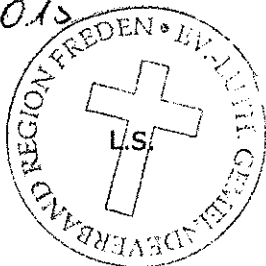
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Für die Einebnung wird eine Gebühr nach § 6 III der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 15.01.2015
Der Verbandsvorstand:

.....
Vorsitzende

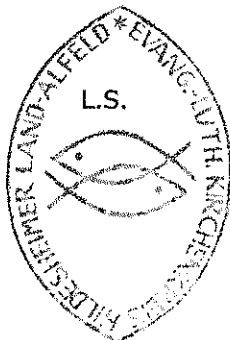


.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 26.01.2015
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 22.08.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden vom 15.05.2012 hat der Vorstand am 15.01.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 500,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 900,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.400,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 1.200,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 1.800,00 € |
| 7. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 1.500,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 25,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 60,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Gebühren für Einebnungen:

Bei der Einebnung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit einer Grabstelle: | 95,00 € |
| 2. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit mehreren Grabstellen: | 130,00 € |
| 3. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 3: | 50,00 € |

IV. Pflegegebühren bei vorzeitiger Einebnung:

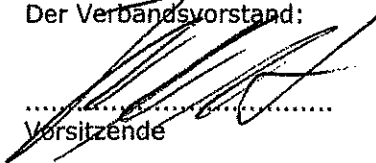
Bei vorzeitigen Einebnungen wird zusätzlich zu einer Gebühr nach § 6 III, eine Gebühr für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit in Höhe von 30,00 € je Grabstelle und Jahr der Restlaufzeit erhoben.

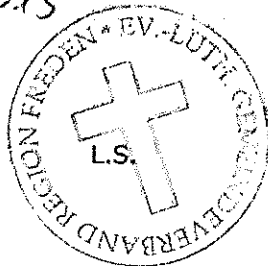
Artikel 2

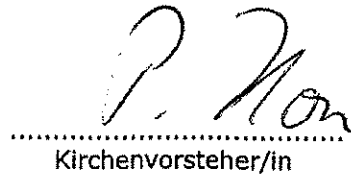
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den *15.01.2015*

Der Verbandsvorstand:


.....
Vorsitzende

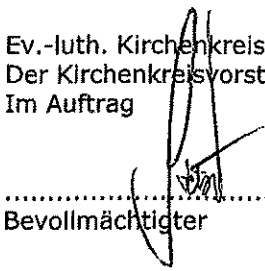


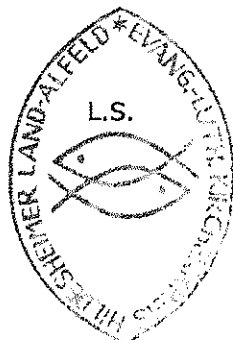

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *26.01.2015*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 12.02.2015 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls vom 08.12.2014
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Aktuelle Stunde
 5. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2014; Ausgleichsleistung zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) zwischen Landkreis Hildesheim und Regionalverkehr Hildesheim GmbH; voraussichtliche Abschlusszahlung für 2014
- Vorlage 794/XVII
 6. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2014; Gerichts- und ähnliche Kosten
- Vorlage 810/XVII
 7. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2014 Werner-von-Siemens- Schule, BBS Metall, Von-Thünen-Str. 24, Hildesheim
- Neubau Metallwerkstätten - Garderobenschränke
- Vorlage 816/XVII
 8. Überplanmäßige Aufwendung Personalaufwand 2014
- Vorlage 822/XVII
 9. Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2015; Stellenplan 2015 des Landkreises Hildesheim
-Vorlagen 772/XVII, 772/XVII – 1, 772/XVII - 2
-Vorlagen 769/XVII, 769/XVII – 1, 769/XVII - 2
- Die Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt werden nachträglich gesondert versandt**
10. Aufgabengerechter Finanzausgleich
- Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 28.01.2015

11. Fusion der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen sowie der Samtgemeinden Sibbesse und Lamspringe; Zuschuss des Landkreises
-Vorlagen 704/XVII, 704/XVII - 1
-Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 24.11.2014
-Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.11.2014
12. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
13. Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung
- Vorlage 815/XVII
14. Klimaschutzagentur
- Vorlage 784/XVII - 1
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, 29.01.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat